



**Gastkommentar von
Mag. Nevena M. Shotekova-Zöchling**

*Rechtsanwältin – spezialisiert auf Unternehmensrecht,
Vertragsrecht und Gesellschaftsrecht*

E-Mail: shotekova@advokat-wien.at

www.robathin.at

Unzulässige E-Mail-Werbung Teil 1

Was darf ich nicht?

Viele Unternehmen lassen sich in der Praxis von diversen auf sogenannte »E-Mail-Kampagnen« oder »Medienkampagnen per E-Mail-Werbung« spezialisierten Firmen verschiedene Pakete mit Kundendaten verkaufen, an die dann sorglos und zahlreich E-Mail-Werbung für das eigene Unternehmen verschickt werden kann. Obwohl diese – oft Briefkastenfirmen – hoch und heilig zusichern, dass sie über die Einwilligung der Kunden verfügen, handelt es sich meistens um nur fingierte Zustimmungen. Denn es ist laut Telekommunikationsgesetz (TKG) verboten, E-Mail-Werbung an Personen zu übermitteln, von denen keine ausdrückliche Zustimmung vorliegt, außer es trifft Folgendes zu:

1. Der Absender hat die Kontaktinformation für die E-Mail-Werbung im Zusammenhang mit dem Verkauf oder einer Dienstleistung an diesen konkreten Kunden erhalten und
2. die E-Mail-Werbung erfolgt zur Direktwerbung für eigene ähnliche Produkte oder Dienstleistungen und
3. der Empfänger hat klar und deutlich die Möglichkeit erhalten, eine solche Nutzung der elektronischen Kontaktinformation bei deren Erhebung und zusätzlich bei jeder Übertragung kostenfrei und problemlos abzulehnen und
4. der Empfänger hat die Zusendung nicht von vornherein, insbesondere nicht durch Eintragung in die in die sogenannte ECG-Liste, die von der Rundfunk und Telekom Regulierungs GmbH (RTR-GmbH) betrieben wird, abgelehnt.

Wie sieht eigentlich die Rechtslage aus, wenn man sich auf einer Internetseite angemeldet, kurz nicht aufgepasst und das Kästchen mit der Einwilligung zur E-Mail-Werbung angeklickt hat und in weiterer Folge zahlreiche E-Mails nicht nur von der Betreiberfirma der Internetseite, sondern von zahlreichen sonstigen Firmen erhält?

Das TKG stellt klar, dass die Weitergabe der E-Mail-Adresse an sonstige Firmen streng verboten und unzulässig ist. Nur die Firma, die selbst die Einwilligung erhalten hat, darf Werbung – und zwar ausschließlich für ähnliche Produkte und Dienstleistungen – zusenden. Sie darf auf gar keinen Fall die E-Mail-Adresse weitergeben, und zwar auch nicht unter dem Vorwand, dass die anderen Unternehmen vielleicht auch irgendwo (meistens versteckt) auf der Seite aufgelistet waren oder ähnliches. Denn die Einwilligung muss frei vom Irrtum und ohne jegliche Art von Druck sein. Letzteres gilt insbesondere dann, wenn der Kunde ein Produkt auf einer Internetseite kaufen will, den Bestell- oder Bezahlvorgang aber nicht ohne das Anklicken des Kästchens mit der Einwilligung abschließen kann. Eine derart »erzwungene« Einwilligung ist daher auch unzulässig und rechtfertigt die E-Mail-Werbung nicht. Übrigens: Für die Unzulässigkeit der Werbung spielt es keine Rolle, ob man sich mittels Ankreuzen eines Kästchens oder Ähnlichem von der Werbezusendung abmelden kann. Ich empfehle daher – besonders bei Firmen-E-Mail-Adressen – immer mittels Mahnschreiben und Unterlassungserklärung gegen unzulässige E-Mail-Werbung vorzugehen, da diese in der Praxis mittlerweile ein enormes Ausmaß angenommen hat.